

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des MEDICAL dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

ANHANG A – Vorvertragliche Informationen des MEDICAL BioHealth

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
MEDICAL BioHealth

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900C55XPLX8BWM794

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 X **Nein**

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> X mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
---	---



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der MEDICAL Biohealth Fonds (nachfolgend „Fonds“) strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (bspw. Reduktion der Nutzung von fossilen Brennstoffen) und sozialen Merkmalen (bspw. Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) leisten.

Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 10 % des Netto-Fondsvermögens. Dabei fokussiert sich der Fonds auf die Unterstützung von sozialen Nachhaltigkeitszielen und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von MSCI Daten durchgeführt. Der Fonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an:

1. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien für Aktien und Unternehmensanleihen
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen
Umsatz aus der Produktion und Vertrieb von Tabak
Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Alkohol
Umsatz aus der Förderung, Herstellung und Vertrieb von fossilen Energien
Umsatz aus dem Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung
Umsatz aus dem Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik)
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)

2. ESG Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

3. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche die vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden zudem in Bezug auf ihren Beitrag zu UN Sustainable Development Goal 3 („UN SDG 3“) - „Good Health and Well-Being“ und / oder zu UN Sustainable Development Goal 5 („UN SDG 5) – „Gender Equality“ beurteilt.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt.

Abschließend werden die Anlagen neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu UN SDG 3 - „Good Health and Well-Being“ und / oder UN SDG 5 – „Gender Equality“ zu leisten.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Zur Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips wird eine Beurteilung basierend auf ausgewählten MSCI Key Issue Scores vorgenommen.

Sämtliche Anlagen, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keinen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien, ESG Rating, Beitrag zu UN SDGs, Key Issue Scores) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. Die inhaltlichen Anforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 (Impact Areas) werden indirekt über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen, welche als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren soll, einen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist. Zudem werden spezifische PAI Indikatoren (4, 9, 10, 11, 14) für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 direkt über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das MSCI Modul „MSCI Controversies & Global Norms“ wird für die Beurteilung des UN Global Compact, der Human Rights Compliance und der Labour Compliance verwendet. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bemerkung: Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche PAI Indikatoren wie und für welche Art von Anlagen berücksichtigt werden:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

#1	PAI	Abdeckung	
		Via	Art der Anlage
Aktien und Unternehmensanleihen			
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
1.1	THG Emissionen	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.2	CO2-Fußabdruck	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
		Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.8	Emissionen in Wasser	Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
		Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
1.10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
		Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
		Key Issue Score	# 1 A – nachhaltige Investitionen
1.12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.	
1.13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		
1.14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale

Über die Ergebnisse wird im Rahmen des Jahresberichts berichtet.

■ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des MEDICAL BioHealth ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fonds investiert schwerpunktmäßig in Anlagen aus den Bereichen Biotechnologie, Emerging Pharma und Medizintechnologie. Im Fokus der Anlagestrategie stehen Innovationsführer mit einem überzeugenden Chance/Risiko-Profil, deren Potenziale vom Markt noch nicht entdeckt wurden und die sich teilweise noch im klinischen Entwicklungsstadium befinden.

Der Anlagestil des Fonds basiert auf fundamentalem Stock-Picking ohne Benchmark-Orientierung. Die Einzelwertanalyse basiert auf einer umfassenden Due Diligence, bei der insbesondere wissenschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen. Entwicklungsrisiken werden im Zuge des Risikomanagements im Portfolio konsequent verfolgt und sorgfältig austariert. Zudem wird durch eine breite Streuung das Einzelwertrisiko minimiert. Auch sind die Investments des MEDICAL BioHealth langfristig orientiert, benötigt doch die Entwicklung eines neuen Arzneimittels bis zur Marktreife durchschnittlich mindestens 10 Jahre.

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt, wie zuvor dargestellt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von MSCI Daten durchgeführt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an. Dabei sind Ausschlusskriterien und ESG Rating zumindest für Anlagen gem. „#1 Ausgerichtet auf soziale Merkmale“² einzuhalten und für Anlagen gem. #1A Nachhaltige Investitionen“³ zusätzlich die Anforderungen bzgl. des Beitrags zu UN SDG 3 und / oder zu UN SDG 5.

I. **Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**
 A. **Ausschlusskriterien**

Für zumindest 51% des Netto-Fondsvermögens sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	0%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und Vertrieb von Tabak	≤ 5%
Umsatz aus der Produktion und Vertrieb von Alkohol	≤ 5%
Umsatz aus der Förderung, Herstellung und Vertrieb von fossilen Energien	0%
Umsatz aus dem Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung	0%
Umsatz aus dem Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik)	0%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)	

B. **ESG Rating**

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

² Vgl. Abschnitt Vermögensallokation
³ Vgl. Abschnitt Vermögensallokation

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG Rating von BB aufweisen.

C. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs beurteilt. Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag der Anlage pro UN SDG auf einer Skala von „Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis „Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Eine Anlage muss dabei einen positiven Beitrag, d.h. „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ auf UN SDG 3 und / oder UN SDG 5 erreichen.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“ werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 2,9$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“.

Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ aufweisen.

Anlagen, welche die Vorgaben aller drei Schritte A bis C erfüllen, werden vollständig als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat keinen Mindestsatz zur Reduktion der in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung erfolgt in mehreren Schritten, der Umfang der Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Art der Anlage.

Für Anlagen gem. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ wird vorausgesetzt, dass diese gem. der definierten Ausschlusskriterien keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact Code aufweisen, dieser behandelt u.a. relevante Themen wie die Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit von Unternehmen.

Für Anlagen, die gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, wird neben der Einhaltung des UN Global Compact Code, auch die Einhaltung von Human Rights Compliance und von Labour Compliance geprüft (siehe auch nachhaltige Anlagen im Kontext der OECD-Leitsätze). Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen, d.h. im Ergebnis muss ein „Pass“ ausgewiesen werden.

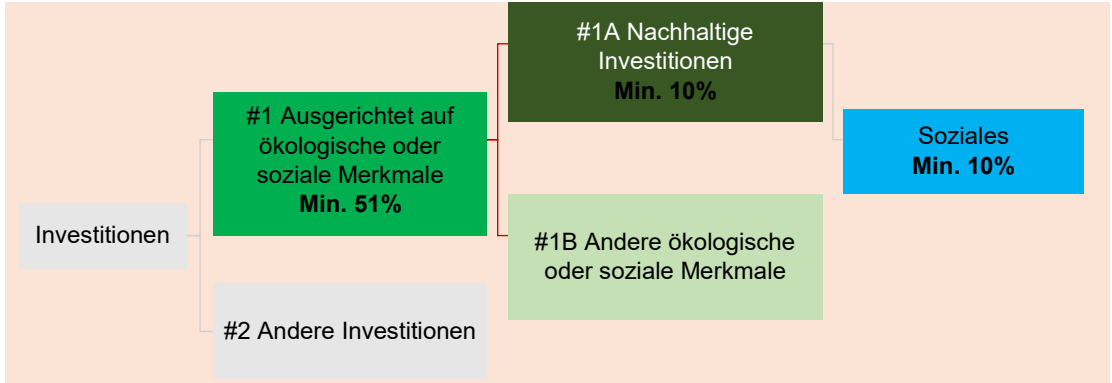
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Für die Vermögensallokation des Fonds wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
 – Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 – Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen sozialen Merkmale.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

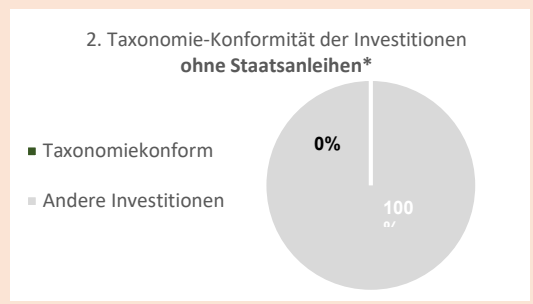


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht erfüllen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Fokus im Sinne des Artikel 2(17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung an (siehe weiter oben).

Das Mindestmaß ist 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Fondsvermögens in Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung klassifizieren und dabei ein soziales Ziel verfolgen (siehe weiter oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Der Fonds verwendet keine Benchmark.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie unter folgendem Link:
www.hal-privatbank.com